





Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der im Jahr 1976 in Stockstadt gegründete Motorsportclub führt nun den Namen Motorsportclub Stockstadt / Rhein e.V. im ADAC" Kurzform : MSC Stockstadt
- 2. Der Sitz des Vereins ist 64589 Stockstadt.
- Der Verein wurde unter dem AZ. VR 50569 vom 25. Juli 1976 in das Vereinsregister des Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen. Aktuell wird der Verein beim Vereinsregister im Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. VR 50569 geführt.
- 4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinem zuständigen Fachverband Motorsport.
- 5. Der Verein bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- 6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und der Jugendpflege.
- 3. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - die Durchführung von Motorsportveranstaltungen.
 - die Betreuung und Beratung von Sporttreibenden bei der Sportausübung.
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
 - die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmern.
 - die Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr durch Verkehrssicherheitstage,
 Fahrsicherheitstrainings. Pannenhilfskurse und die Verkehrssicherheit fördernden Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
 - geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
- 4. Der Verein ist Träger der Jugendarbeit mit der Aufgabe, im Rahmen seiner Satzungszwecke junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu fördern.
 - Der Verein betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Seine Jugendarbeit ist insbesondere ausgerichtet:
 - auf die Pflege und Förderung des Motorsports von Jugendlichen,
 - auf die Ausbildung von jungen Menschen zu leistungsstarken und fairen Motorsportlern,
 - auf die Vermittlung der dazu notwendigen technischen Kenntnisse,
 - auf die Erziehung zu verkehrsgerechten Verkehrsteilnehmern und Partnern im Verkehr.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Juristische Personen und Fördermitglieder können nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein.
- 2. Kinder und minderjährige Jugendliche können Mitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 4. Juristische Personen und Fördermitglieder, außerordentliche Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 5 Aufnahme

- 1. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahmeerklärung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedbeitrags. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen an.
- 3. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus. Der Vorstand kann im Einzelfall bei Notsituationen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke, Ziele und die Aufgaben des Vereins zu f\u00f6rdern und zu unterst\u00fctzen, die festgesetzten Mitgliedsbeitr\u00e4ge, Umlagen und Geb\u00fchren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschl\u00fcsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivit\u00e4ten zu beachten.

- 2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar.
- 3. Außerordentliche Mitglieder können mit Rederecht ohne Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 5. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- 6. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- 7. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- 8. Alle Mitglieder haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
- 9. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, nur soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen gedeckt ist. Das Benutzen der Anlage des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder zurückgelassen werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- 2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn:
 - a. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat oder
 - b. die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
- 3. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die n\u00e4chste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung wirksam.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form (E-Mail, SMS usw.) mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge einzuladen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Er ist somit der Versammlungsleiter.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer/in
 - c. Feststellung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen und Bestätigungen
 - f. Planung für das Geschäftsjahr
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes

weiter ist die Mitgliederversammlung ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Änderung der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden diese vor den Wahlen durchgeführt)
- k. Erlass von Ordnungen
- I. Auflösung des Vereins

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Außerordentliche Mitglieder (§ 4.4) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Satzungsänderungen
- b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d. Auflösung des Vereins.
- 3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus 3 Personen.
- 4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

- 5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7. Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung;
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c. Zahl der erschienen Mitglieder;
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - e. die Tagesordnung:
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob
 - g. zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - h. die Art der Abstimmung;
 - i. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.
 - b. wenn der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt.
- 2. Für die Berufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. der/die Schatzmeister/-in

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 2. dem Vorstand nach Ziffer 1 und
 - d. dem/der Schriftführer/-in
 - e. dem/der Sportleiter/-in
 - f. dem/der Jugendsportleiter/in
 - g. dem/der Gerätewart/in
 - h. dem/der Pressewart/in

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand nach §13.1 vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist gegenüber dem MSC Stockstadt/Rh. e.V. im ADAC verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Der Schatzmeister ist gegenüber dem MSC Stockstadt/Rh. e.V. im ADAC verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zu vertreten.

- 4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 13.1.a-c werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre bis zur nächsten wirksamen Neuwahl. Der erweiterte Vorstand nach § 13.2 d-h wird durch den Vorstand § 13.1 a-c berufen.
- 6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Vereins Mitglieder des Vereins sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht im Verein.
- 7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie all die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die
 - b. Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - d. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
 - e. die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- 8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Eine Bestätigung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.
- 9. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- 10. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- 11. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- 12. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sowie Geschäftsführer ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

13. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 14 Innenhaftung

- 1. Organmitglieder oder besondere Vertreter die unentgeltlich t\u00e4tig sind oder f\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit eine Verg\u00fctung erhalten, die die Summe gem. \u00a7 31a S.1 BGB j\u00e4hrlich nicht \u00fcbersteigt, haften dem Verein gegen\u00fcber f\u00fcr einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrl\u00e4ssigkeit. Alle Vereinsmitglieder, die unentgeltlich f\u00fcr den Verein t\u00e4tig sind oder f\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit eine Verg\u00fctung erhalten, die die Summe gem. \u00a7 31a S.1 BGB j\u00e4hrlich nicht \u00fcbersteigt, haften dem Verein gegen\u00fcber f\u00fcr einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen \u00fcberstragenen satzungsgem\u00e4\u00dfen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrl\u00e4ssigkeit.
- 2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für grob und leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, der Benutzung der Vereinsanlagen oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 15 Kassenprüfer

- 1. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen der Kassenprüfer werden im Jahresrhythmus (Wechselwirkung) durchgeführt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand ausüben. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 16 Satzungsänderungen

- 1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 17 Protokollierung

- 1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren.
- 2. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Alter, Bankverbindung (Lastschrifteinzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.

Näheres hierzu regelt die Datenschutzordnung des Vereins gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 19 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 20 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stiftung Sport des ADAC, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist 64589 Stockstadt am Rhein.

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 15. Februar 2019 in 64589 Stockstadt am Rhein beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Mitgliederversammlung im Jahre **2014** geänderte und beschlossene Satzung außer Kraft.